

**Strukturiertes Lernen
ab dem Grundstudium
bis zum Examen**



Skript
Grundfall
Klausurfall

BGB AT

Willenserklärungen
Vertragsschluss, AGB-Kontrolle
Willensmängel/Anfechtung
Geschäftsfähigkeit
Stellvertretung
Nichtigkeitsgründe, Teilnichtigkeit
Einrede der Verjährung

**2 in 1:
Skript &
Fallbuch
in einem**

RA Wolfgang Schmidt
5. Auflage, Mai 2019

Herr **RA Wolfgang Schmidt** ist Mitbegründer des bundesweiten Repetitoriums **JURA INTENSIV** und seit mehr als 25 Jahren als Dozent tätig. Ferner ist er Seniorpartner der Anwaltskanzlei Schmidt, Rüsing & Partner mbB in Münster.

Autor

RA Wolfgang Schmidt

Verlag und Vertrieb

Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Zeil 65

60313 Frankfurt am Main

info@verlag.jura-intensiv.de

www.verlag.jura-intensiv.de

Konzept und Gestaltung

Stefanie Körner

Druck und Bindung

Copyline GmbH, Albrecht-Thaer-Straße 10, 48147 Münster

ISBN 978-3-946549-64-2

Dieses Skript oder Teile dieses Skriptes dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form übertragen werden ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages.

© Mai 2019, Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

VORWORT


Das Skript beinhaltet eine systematische Darstellung des Allgemeinen Teils des BGB. Dabei richtet sich unsere Skriptenreihe nicht nur an Anfangsemester, sondern soll den Leser bis zum erfolgreichen Abschluss des 1. und 2. juristischen Staatsexamens begleiten.

Die Regelungen und Grundsätze des BGB AT finden im gesamten Zivilrecht Anwendung. Die sichere Beherrschung dieses juristischen „1 x 1“ ist damit vom Schuldrecht bis hin zum Erbrecht unabdingbar.

Didaktisches Ziel dieses Skripts ist es, die kaum überschaubare Normenflut in eine feste Struktur einzubetten. Festdefinierte Vorgaben sollen ein sicheres Vorgehen zum Aufbau und zur Lösung einer Klausur aufzeigen. Für einen langfristigen Lernerfolg ist überdies ein Verständnis für Zielsetzung von Normen und Streitigkeiten hilfreich. Wozu dient diese Regelung? Was wird bezweckt? Worum geht es bei streitigen Rechtsfragen? Hinter diesen Fragen verbergen sich häufig wiederkehrende systematische Erwägungen, die **JURA INTENSIV** Ihnen nahebringen will.

Klausurwissen und Klausurtechnik bestimmen den Aufbau des Skripts.

So gliedert sich jedes Kapitel in vier bzw. größere Kapitel (etwa das Kapitel „Stellvertretung“) in fünf Unterkapitel:

- 
- 1. Schritt:** Eine kurze grundlegende Einführung zum jeweiligen Thema
 - 2. Schritt:** Ein Prüfungsschema
 - 3. Schritt:** Die klausurtechnische Umsetzung eines einfachen Grundfalls
 - 4. Schritt:** Eine Darstellung und Diskussion examenstypischer Klausurprobleme
 - 5. Schritt:** Die Lösung einer Musterexamensklausur

Anhand von Fällen, aktueller Rechtsprechung, Definitionen, Merksätzen sowie Klausurhinweisen zur Gutachtentechnik wird das erlernte Grundwissen und seine Anwendung examensreif vertieft.

Für Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Kritik sind wir besonders dankbar. Sie erreichen uns im Internet unter **www.verlag.jura-intensiv.de** und per E-Mail über **info@verlag.jura-intensiv.de**.

Rechtsanwalt Wolfgang Schmidt

INHALT

EINFÜHRUNG: „PRÜFEN SIE DIE RECHTSLAGE.“	1
DAS ZIVILRECHT - ABGRENZUNG UND NORMENAUFBAU	2
KLAUSURTECHNIK - SO SCHREIBE ICH DIE KLAUSUR	3
A. Einleitung	3
B. Prüfungsschema	4
I. Prüfungsreihenfolge der Anspruchsgrundlagen	4
II. Prüfungsaufbau eines vertraglichen Anspruchs	5
Prüfungsschema: Anspruchsgrundlage (etwa auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II BGB)	5
C. Systematik und Vertiefung	5
I. Begründung der Prüfungsreihenfolge	5
II. Die gedankliche Vorüberlegung zur Prüfungsreihenfolge der Anspruchsgrundlage	5
Prüfungsschema: Die gedankliche Vorüberlegung zur Prüfungsreihenfolge der Anspruchsgrundlage	6
III. Den Anspruchsaufbau befolgen – die 4 Schritte	9
GRUNDLAGEN UND GRUNDBEGRIFFE DES ZIVILRECHTS	11
A. Privatautonomie	11
B. Abstraktionsprinzip und Trennungsprinzip	12
I. Trennungsprinzip	12
II. Abstraktionsprinzip	13
C. Grundlegende Begrifflichkeiten:	
Schuldverhältnisse – Rechtsgeschäfte – Willenserklärungen – Verträge	14
I. Schuldverhältnisse	14
II. Gesetzliche Schuldverhältnisse	14
III. Rechtsgeschäfte	15
IV. Willenserklärungen	15
V. Rechtserhebliche Handlungen/Rechtshandlungen	15

WILLENSERKLÄRUNGEN	17
A. Einleitung	17
B. Prüfungsschema	17
C. Systematik und Vertiefung	17
I. Willenserklärung	18
II. Wirksamwerden von Willenserklärungen (Abgabe und Zugang)	27
III. Inhalt	41
VERTRAGSSCHLUSS	42
A. Einleitung	42
B. Prüfungsschema	43
C. GRUNDFALL: „So what“	43
D. Systematik und Vertiefung	47
I. Angebot	47
II. Annahme eines Angebotes	48
III. Konsens	58
VORSTUFEN EINES VERTRAGES, VERTRAGSBESONDERHEITEN UND INTERNETGESCHÄFTE	59
I. „Letter of intend“/Vertragsverhandlungen	59
II. Vorvertrag	59
III. Optionsverträge	60
IV. Vertragsschluss im Internet	60
V. Verträge über Telekommunikationsleistungen/Versorgungsleistungen	68
DIE AUSLEGUNG VON WILLENSERKLÄRUNGEN	69
A. Einleitung	69
B. Prüfungsschema	69
C. Systematik und Vertiefung	70
I. Die Auslegung nicht empfangsbedürftiger Willenserklärungen	70
II. Die Auslegung empfangsbedürftiger Willenserklärungen	70
III. Die Auslegung formgebundener Willenserklärungen	75
IV. Konsens – Dissens	76
AGB-KONTROLLE	79
A. Einleitung	79
B. Prüfungsschema	80
Prüfungsschema: Wirksamkeit der AGB nach §§ 305 ff. BGB	80

C. GRUNDFALL: „Eisenhart“	81
D. Systematik und Vertiefung	84
I. Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB	84
II. Vorliegen und Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag gem. § 305 BGB	85
III. Inhaltskontrolle	93
IV. Rechtsfolgen der Nichtigkeit gem. § 306 BGB	96

GEHEIMER VORBEHALT, SCHERZERKLÄRUNG UND SCHEINGESCHÄFTE - §§ 116–118 BGB 99

A. Einleitung	99
B. Systematik und Vertiefung	99
I. Geheimer Vorbehalt, § 116 BGB	99
II. Der Mangel der Ernstlichkeit nach § 118 BGB	99
III. Das Scheingeschäft nach § 117 BGB	100

WILLENSMÄNGEL, DIE ANFECHTUNG 103

A. Einleitung	103
B. Prüfungsschema	103
C. Systematik und Vertiefung	103
I. Zulässigkeit der Anfechtung	103
II. Anfechtungserklärung	105
III. Anfechtungsgrund	106
Prüfungsschema: Störung der Geschäftsgrundlage	111
IV. Kausalität des Irrtums für die abgegebene Willenserklärung	125
V. Anfechtungsfrist	125
VI. Anfechtungsgegner	126
VII. Kein Ausschluss der Anfechtung	126
VIII. Rechtsfolgen	127

GESCHÄFTSFÄHIGKEIT 134

A. Einleitung	134
B. Prüfungsschema	135
Prüfungsschema: Wirksamkeit von Willenserklärungen gem. §§ 104 ff. BGB	135
C. GRUNDFALL: Falko	135
D. Systematik und Vertiefung	139
I. Geschäftsfähigkeit	139
II. Geschäftsunfähigkeit gem. §§ 104 Nr. 1-2/Nichtigkeit nach § 105 II BGB	140
III. Beschränkte Geschäftsfähigkeit	142
E. KLAUSURFALL: Das zweifelhafte Sparmodell	157

STELLVERTRETUNG	163
A. Einleitung	163
I. Allgemeines	163
II. Rechtsverhältnisse bei der Stellvertretung	163
B. Prüfungsschema	165
C. GRUNDFALL: „Freundschaft Ford“	165
D. Systematik und Vertiefung	168
I. Zulässigkeit der Stellvertretung	168
II. Eigene Willenserklärung des Vertreters	168
III. Handeln im fremden Namen (Offenkundigkeitsprinzip)	170
IV. Handeln mit Vertretungsmacht	176
V. Weitere Folgen der Stellvertretung	194
VI. Haftung des Vertreters	197
VII. Abgrenzung zur Verfügung eines Nichtberechtigten i.S.v. § 185 BGB	202
E. KLAUSURFALL: „Saubillig“	202
FORMVORSCHRIFTEN	209
A. Einleitung	209
B. Prüfungsschema	209
Prüfungsschema: Nichtigkeit (rechtshindernde Einwendung) einer Willenserklärungen/ Vertrages wegen Nichtbeachtung eines Formerfordernisses nach § 125 BGB	209
C. Systematik und Vertiefung	209
I. Bestehen eines Formerfordernisses und Einhalten der Form	210
II. Problem: Unzulässigkeit der Berufung auf die Formnichtigkeit gem. § 242 BGB	213
WEITERE NICHTIGKEITSGRÜNDE, §§ 134, 138 BGB	215
I. § 134 BGB, Verbotsgesetz	215
II. Sittenwidrigkeit gem. § 138 BGB	219
AUFRECHTERHALTUNG EINES NICHTIGEN RECHTSGESCHÄFTES – TEILNICHTIGKEIT, UMDEUTUNG, BESTÄTIGUNG	228
I. Teilnichtigkeit, § 139 BGB	228
II. Umdeutung, § 140 BGB	231
III. Bestätigung eines nichtigen Geschäfts, § 141 BGB	232
BEDINGUNGEN UND BEFRISTUNGEN, §§ 158 ff. BGB	234
I. Bedingungen i.S.v. § 158 BGB	234
II. Befristung/Zeitbestimmung, § 163 BGB	239

DIE EINREDE DER VERJÄHRUNG GEM. § 214 BGB	240
I. Gegenstand der Verjährung	240
II. Dauer und Beginn der Verjährungsfristen	241
III. Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung	243
IV. Umfang und weitere Auswirkungen der Verjährung	246
BERECHNUNG VON FRISTEN UND TERMINEN, §§ 186-193 BGB	248
A. Allgemeines	248
B. Systematik und Vertiefung	248
I. Fristbeginn	248
II. Fristende	249
RECHTSFÄHIGKEIT UND RECHTSOBJEKTE	251
A. Abgrenzung	251
I. Rechtsfähigkeit	251
II. Rechtsobjekte	256

Jura Intensiv

„PRÜFEN SIE DIE RECHTSLAGE.“

1

Der angehende Jurist wird nicht nur in den Anfangssemestern mit einer schier unendlichen Fülle von Fakten und Informationen überhäuft, ohne diese systematisch zuordnen zu können. Was beim Aufräumen der Küche funktioniert (die Gabel kommt in den Besteckkasten, die Wurst in den Kühlschrank) gelingt im juristischen Bereich meist erst dann, wenn man nach vielen Erfahrungen (und Semestern) endlich ein erstes Gespür bekommt oder, vielleicht noch später, erst im Repetitorium grundlegende Strukturen erfasst.

So kommt es, dass sich ein gigantischer Berg von unverdaubarer Materie anhäuft, vor dessen Größe man vor Ehrfurcht zu erstarren droht.

Hier will die **JURA INTENSIV** - Skriptenreihe ansetzen und Hilfestellung geben.

Alle Verfasser sind Volljuristen, die es im Rahmen ihrer jahrlangen Erfahrungen als Dozenten des Repetitoriums **JURA INTENSIV** gewohnt sind, Augen zu öffnen und die juristische Stofffülle strukturiert, konzentriert und vor allem nachvollziehbar zu vermitteln.

Der bundesweite Erfolg des juristischen Repetitoriums **JURA INTENSIV** garantiert, dass nicht nur ein weiteres Skript/Lehrbuch am Verständnis und Leser vorbei präsentiert wird.

Dabei richtet sich unsere Skriptenreihe nicht nur an das Anfangssemester, sondern soll den Leser bis zum erfolgreichen Abschluss des 1. juristischen Staatsexamens begleiten.

Dies erschließt sich bereits aus dem Aufbau des Skripts, wie ein Blick ins Inhaltsverzeichnis beweist.

Jedes größere Kapitel (etwa das Kapitel „Stellvertretung“) gliedert sich in fünf Unterkapitel.

I. Im 1. Unterkapitel erfolgt eine Einführung zum jeweiligen Thema, die sowohl über die grundlegende Funktion, wie auch über die Einbettung dieses Themas in die juristische Klausurtechnik informiert.

II. Hieran schließt sich ein Prüfungsschema an (2. Unterkapitel).

III. Danach folgt anhand eines einfachen, praktischen Grundfalls (3. Unterkapitel) die klausurtechnische Umsetzung.

IV. Für die mittleren und die Examensemester finden sich im 4. Unterkapitel examensrelevante Klausurprobleme.

V. Diese Klausurprobleme werden im 5. Unterkapitel von einem abschließenden Examensklausurfall begleitet.

Der Vorteil liegt unserer Überzeugung nach auf der Hand. Das rechtswissenschaftliche Studium lebt nicht nur vom Verständnis, sondern vor allem auch von ständiger Wiederholung und Vertiefung. Auch für den Examenskandidaten ist es schlichtweg ein „Muss“, sich wieder und wieder die Grundstrukturen ins Gedächtnis zu rufen.

Bei uns ist alles in einem einzigen Skript immer zur Hand.

Wir möchten zum persönlichen „Aha-Erlebnis“ und zum juristischen Erfolg des Lesers beitragen.

DAS ZIVILRECHT - ABGRENZUNG UND NORMENAUFBAU

- 2 Ein auch noch so zielorientiertes Buch wird nicht vermeiden können, eine kleine allgemeine Einführung zu geben. Was ist Zivilrecht, was ist Öffentliches Recht und womit habe ich es dabei zu tun?

Zivilrecht

Das Zivilrecht (oder auch Privatrecht genannt) besteht aus dem Bürgerlichen Recht (=Allgemeines Privatrecht) und dem Sonderprivatrecht. Bei dem Sonderprivatrecht handelt es sich um Recht, welches nur für bestimmte Teilgebiete gilt, beispielsweise das Handels- und Gesellschaftsrecht (HGB, AktG, GmbHG), das Wirtschaftsrecht (UWG, GWB) und das Arbeitsrecht (KSchG, BetrVG).

Öffentliches
Recht

Typischerweise regelt das Zivilrecht das Recht unter Gleichgeordneten (insbesondere also das Recht von Privatpersonen untereinander). Kann der Verkäufer vom Käufer Zahlung des Kaufpreises verlangen? Bekommt der Eigentümer vom Dieb das gestohlene Fahrzeug zurück? Erhält er Schadensersatz für den vom Dieb verursachten Unfallschaden am Pkw? Abzugrenzen ist das Zivilrecht vom Öffentlichen Recht. Hier besteht typischerweise ein Über-Unterordnungsverhältnis (etwa Bürger gegenüber dem Staat). Zum Öffentlichen Recht gehören u.a. das Verwaltungsrecht, das Verfassungsrecht sowie das Strafrecht. Bekommt Bürger B von der Bauaufsichtsbehörde eine Baugenehmigung? Muss der Dieb eine Freiheitsstrafe im Gefängnis verbüßen?

Das Zivilrecht ist großteils im Bürgerlichen Gesetzbuch, dem sog. BGB geregelt. Das BGB ist in fünf Bücher gegliedert:

Buch 1: §§ 1 – 240 BGB (Allgemeiner Teil (Vertragsschluss, Stellvertretung etc.),

Buch 2: §§ 241 – 853 BGB (Das Recht der Schuldverhältnisse, also Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil; Delikts- und Bereicherungsrecht),

Buch 3: §§ 854 – 1296 BGB Sachenrecht,

Buch 4: §§ 1297 – 1921 BGB Familienrecht,

Buch 5: §§ 1922 – 2385 BGB Erbrecht

Der Allgemeine Teil des BGB, §§ 1 – 240 BGB, ist zivilrechtlich ein erster und wichtiger Berührungspunkt des juristischen Studiums. Was für den Mediziner das Stethoskop ist, ist für den Zivilrechtler das BGB AT. Überall wird es gebraucht.

Ausklammerungsprinzip

Das Gesetz folgt nämlich dem **Ausklammerungsprinzip**, wonach die allgemein gültigen Vorschriften zusammengefasst und den besonderen Vorschriften vorangestellt sind (vor die „Klammer“ gezogen werden). Damit will der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, dass die Vorschriften des Allgemeinen Teils auch in den weiteren (besonderen) Abschnitten anwendbar sind, sofern dort nicht Anderes geregelt ist.

Die allgemeinen Vorschriften etwa zum Vertragsschluss, zu den Formvorschriften, zur Stellvertretung, zur Anfechtung und Geschäftsfähigkeit sind daher bis in das Examen hinein von Bedeutung, weil sie praktisch in jedem Bereich des Zivilrechts eine tragende Rolle spielen und stets zu berücksichtigen sind.

Auch im Sachenrecht klären sie die Frage, ob etwa ein Minderjähriger Eigentum an dem Fahrrad erwerben konnte, im Familienrecht, ob die Ehegatten wirksam einen bestimmten Güterstand vereinbart haben oder im Erbrecht, ob das mit dem Computer geschriebene Testament gültig ist (ist es nicht: §§ 2247, 125 BGB).

KLAUSURTECHNIK - SO SCHREIBE ICH DIE KLAUSUR

A. Einleitung

Es gibt Klausuren, in denen nach der Beurteilung einer bestimmten Sachlage gefragt ist: **3**

BEISPIEL: „Ist ein Vertrag zustande gekommen? Was wird der Rechtsanwalt empfehlen? Ist die Übereignung des X an Y wirksam?“

In einem solchen Fall wird keine Anspruchsgrundlage benötigt. Es ist sogleich auf die materielle Rechtslage einzugehen, wobei es sich empfiehlt, die Fallfrage im Eingangssatz aufzugreifen, also:

„Die Übereignung des X an Y ist wirksam, wenn sich X und Y gem. § 929 S. 1 BGB wirksam geeinigt haben und eine Übergabe stattgefunden hat.“

Der „Normalfall“ einer Klausur fragt dagegen gezielt danach, ob der Anspruchsteller etwas vom Anspruchsgegner verlangen kann.¹

BEISPIEL: „Bekommt A von B Schadensersatz?“, „Kann der Vermieter V vom Mieter M Räumung der Mietwohnung begehren?“ oder „Wie ist die Rechtslage?“

Es wird also nach Ansprüchen gefragt. Demnach ist eine Anspruchsgrundlage aufzufinden, die die begehrte Rechtsfolge beinhaltet. Das ist die erste und zuweilen durchaus schwierige Aufgabe, die sich dem Bearbeiter stellt.

Aber was ist überhaupt eine Anspruchsgrundlage und woran erkennt man sie?

Handelt es sich beispielsweise bei § 677 BGB um eine Anspruchsgrundlage?

DEFINITION

Eine **Anspruchsgrundlage** ist eine Norm, aus der sich ein Anspruch ergibt.²

Ein **Anspruch** wiederum ist das „Recht von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen“ (Definition des § 194 I BGB).

§ 677 BGB beschreibt eine Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA). Es ergibt sich hieraus nicht, dass der Geschäftsführer oder der Geschäftsherr etwas verlangen kann. Also kann § 677 BGB auch keine Anspruchsgrundlage sein.

Finden sich nach § 677 BGB Anspruchsgrundlagen?

Bei § 678 BGB handelt es sich um eine Anspruchsgrundlage. Der Geschäftsführer ist dem Geschäftsherrn zum Ersatz des Schadens „verpflichtet“, mit anderen Worten, der Geschäftsherr kann Schadensersatz verlangen.

Weitere Anspruchsgrundlagen ergeben sich etwa über den Verweis des § 681 S. 2 BGB aus §§ 666 – 668 BGB, sowie aus §§ 683, 684 und 687 II BGB.

¹ Siehe weitergehend auch Fleck/Arnold, JuS 2009, 881, 881 ff.

² Brox/Walker, AT, Rn 651

Das Eine ist also, die Anspruchsgrundlage also solche zu erkennen, das Andere ist, alle für den Fall relevanten Normen aufzufinden.

Hierfür gibt es im Zivilrecht ein System, welches bei strikter Beachtung den Bearbeiter geradezu zwangsläufig zu den einschlägigen Normen führt.

B. Prüfungsschema

I. PRÜFUNGSREIHENFOLGE DER ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

PRÜFUNGSSCHEMA

I. Vertragliche Ansprüche

1. **Erfüllungsansprüche** (= Primäransprüche, z.B. §§ 433 I, II BGB)

2. **Sekundäransprüche** (Leistungsstörungen)

a) **Gewährleistung**

b) **Unmöglichkeit**

c) **Verzug oder sonstige Schlechtleistung**

d) **Sonstige** (Neben-)Pflichtverletzung, § 241 II BGB

e) **Störung der Geschäftsgrundlage**, § 313 BGB

3. **Tertiäransprüche**

Anspruch auf Herausgabe von Surrogaten (etwa Ersatzansprüchen), §§ 285, 255 BGB

II. Vertragsähnliche Ansprüche(Quasivertragliche Ansprüche)

1. **Haftung des Anfechtenden** gem. § 122 BGB

2. **Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht** gem. § 179 BGB

3. **Haftung aus rechtsgeschäftsähnlichem Schuldverhältnis** (c.i.c.) gem. §§ 280 I, 311 II, III, 241 II BGB

4. **Geschäftsführung ohne Auftrag**, §§ 677 ff. BGB

III. Dingliche Ansprüche

1. **Ansprüche des Eigentümers gegen den Besitzer auf Herausgabe, Schadensersatz, Nutzungsersatz oder Unterlassung** gem. §§ 985 ff., 1004 BGB

2. **Ansprüche des Besitzer bei Besitzentziehung oder Störung nach** §§ 861 ff. BGB

IV. Bereicherungsrechtliche Ansprüche

Ansprüche des Bereicherungsgläubigers gegen den zu Unrecht Bereicherten gem. §§ 812 ff. BGB

V. Deliktische Ansprüche

Ansprüche gegen den Schädiger wegen Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Eigentumsverletzung etc. gem. §§ 823 ff. BGB

II. PRÜFUNGS-AUFBAU EINES VERTRAGLICHEN ANSPRUCHS

PRÜFUNGS-SCHEMA

Anspruchsgrundlage (etwa auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II BGB)

4

I. Anspruch entstanden

1. Vertragsschluss (durch Angebot, Annahme, Stellvertretung)
2. Wirksamkeit des Vertrages – Keine Nichtigkeitsgründe
(z.B. Formnichtigkeit gem. § 125 BGB)

II. Anspruch erloschen (z.B. durch Erfüllung gem. § 362 I BGB)

III. Anspruch durchsetzbar (Keine Einreden, z.B. Einrede der Verjährung gem. § 214 I BGB)

IV. Kein Verstoß gegen Treu und Glauben nach § 242 BGB

C. Systematik und Vertiefung

Das Schema zur Prüfungsreihenfolge der Anspruchsgrundlagen ist hier nur überblicksartig dargestellt, es soll ja das BGB AT besprochen werden. Es wird sich aber über das 1. und 2. juristisches Staatsexamen hinaus auch im zivilrechtlichen Berufsleben als schlichtweg unentbehrlicher Helfer erweisen. Seine ganze Bandbreite kann sich erst nach und nach erschließen.

5

I. BEGRÜNDUNG DER PRÜFUNGSREIHENFOLGE

Der vorgenannte Aufbau orientiert sich an der Zweckmäßigkeit und vermeidet so eine inzidente (also verschachtelte) oder gar überflüssige Prüfung.³

6

Wenn nämlich ein Vertrag vorliegt, dürfte regelmäßig eine Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA; also eben „ohne“ Vertrag) für denselben Vorgang ausscheiden. Sowohl ein vertraglicher Anspruch wie die GoA stellen i.d.R ein Recht zum Besitz i.S.v. § 986 BGB dar, sodass kein Anspruch aus einem Eigentümer-Besitzerverhältnis (EBV) gem. § 985 BGB bestehen kann. Vertragliche, quasivertragliche und dingliche Ansprüche können wiederum deliktische Ansprüche verdrängen, indem sie einen Rechtfertigungsgrund darstellen bzw. etwa für das EBV die §§ 823 ff. BGB ausschließen, siehe § 993 I a.E. BGB.

II. DIE GEDANKLICHE VORÜBERLEGUNG ZUR PRÜFUNGSREIHENFOLGE DER ANSPRUCHSGRUNDLAGE

Eine typische Klausurfrage könnte etwa lauten:

7

BEISPIEL: V begehrt nach Kaufvertragsschluss über seinen Pkw Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 2.000 €. Zu Recht?

Bei jeder Prüfung eines Anspruchs sind unbedingt und zwingend folgende Fragen zu untersuchen, gegebenenfalls zu problematisieren und zu beantworten:

PRÜFUNGSSCHEMA

I. Wer (siehe Kapitel – Rechtsfähigkeit)⁴

Anspruchsteller können eine (oder mehrere) natürliche Person(-en) (jeder Mensch mit Vollendung der Geburt, § 1 BGB), eine juristische Person (z.B. GmbH, § 13 GmbHG), oder eine teilrechtsfähige Gesellschaft (z.B. OHG, § 124 HGB) sein.

II. will was

Anspruchsziel = begehrte Rechtsfolge (z.B. Erfüllung, Schadensersatz etc.)

III. von wem (siehe Kapitel – Rechtsfähigkeit)⁵

Anspruchsgegner (natürliche oder juristische Person als Vertragspartner, Schädiger etc.)

IV. Warum

z.B., Zahlung wegen eines Kaufvertragsschlusses oder Schadensersatz wegen Beschädigung

V. woraus⁶

Suche der in Frage kommenden Anspruchsgrundlage, die sich aus der Frage des „warum“ und der begehrten Rechtsfolge, also des „Was“ ergeben.

Demgemäß besteht auch der typische Obersatz einer Klausur aus diesen Vorgaben und könnte etwa lauten:

BEISPIEL: V (wer) könnte ein Erfüllungsanspruch (was) gegen K (von wem) auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 200,- € (warum) gem. § 433 II BGB (woraus) zustehen.

Die erste Fragestellung lautet „Woraus“ sich der Anspruch ergeben könnte.

Was beim oben gezeigten Beispiel keine Probleme bereitet, ändert sich schon bei einer simplen Umstellung der Fallfrage, etwa:

BEISPIEL (Autofall): Der Käufer K begehrt wegen Schäden an dem von ihm erworbenen Pkw vom Verkäufer V Schadensersatz. Zu Recht?

1. Vertragliche Ansprüche

- 8** Entsprechend der obigen Darstellungsweise zieht man in der Vorüberlegung also zunächst vertragliche Ansprüche in Betracht.

a) Erfüllungs-/Primäransprüche

- 9** Haben die Parteien beispielsweise einen Kaufvertrag über das Fahrzeug oder Einbauteile an dem Fahrzeug geschlossen, dann dürften Erfüllungsansprüche ausscheiden,

⁴ Im Einzelnen Rn 382 ff.

⁵ Im Einzelnen Rn 382 ff.

⁶ Siehe Rn 8 ff.

weil die primären Ansprüche aus Kaufvertrag grundsätzlich nicht auf die Zahlung von Schadensersatz gerichtet sind.

Der Verkäufer schuldet gem. § 433 I BGB grds. Eigentums- und Besitzverschaffung, während den Käufer die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der Kaufsache trifft, § 433 II BGB.

Natürlich ist es aufgrund der Vertragsfreiheit gem. §§ 311 I, 241 I BGB möglich auch Schadensersatzzahlungen zuzusichern. In diesem Fall kann sich hieraus ein entsprechender Erfüllungs-/Primäranspruch aus eben dieser Zusage ergeben. Eine derartige Abrede muss dann aber schon aus dem Sachverhalt hervorgehen, beispielsweise in Form einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie gem. § 443 BGB oder einer selbständigen Garantie gem. §§ 311 I, 241 I BGB.⁷

Dies ist im obigen Autofall nicht ersichtlich.

b) Vertragliche Sekundäransprüche/Leistungsstörungen

Vertragliche Sekundäransprüche (oder auch Leistungsstörungen) sehen verschiedene Ansprüche und Rechte für den Fall von Pflichtverletzungen vor. **10**

Hat beispielsweise der V das dem K verkaufte Auto fehlerhaft betankt, was für die Beschädigung des Fahrzeugs ursächlich war, liegt ein Mangel der Kaufsache vor. Mithin geht es um Gewährleistungsrecht, sodass die §§ 434 ff. BGB zu prüfen sind.

Ist die verkaufte Sache noch vor Übergabe untergegangen, kommt Unmöglichkeit gem. §§ 280 I, III, 283 bzw. § 311a BGB in Betracht. Weigert sich dagegen der Verkäufer nur die Sache zu übereignen, handelt es sich um Verzug, §§ 280 I, III, 281 bzw. §§ 280 II, 286 BGB.

Ist der Käufer beim Wegfahren auf dem ungereinigten Tankstellengelände verunglückt, kann der Verkäufer wegen Verletzung einer Nebenpflicht gem. § 241 II BGB auf Schadensersatz nach § 280 I BGB haftbar sein.

c) Tertiäransprüche

Bei den Tertiäransprüchen geht es um Ersatzansprüche, die gegen Dritte bestehen. **11** Anspruch auf Abtretung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Wird etwa die geschuldete Leistung unmöglich und hatte der Schuldner für diesen Fall eine Versicherung abgeschlossen, so kann der Gläubiger vom Schuldner gem. § 285 BGB die Abtretung des gegen die Versicherung gerichteten Ersatzanspruchs verlangen.

2. Vertragsähnliche Ansprüche

Die Beschädigung eines Pkw kann denklogischerweise weder auf einem Willensmangel noch auf dem Handeln eines Vertreters ohne Vertretungsmacht beruhen. Also scheiden Ansprüche aus dem Anfechtungsrecht gem. § 122 BGB, bzw. aus dem Vertretungsrecht gem. § 179 BGB aus. **12** §§ 122, 179 BGB, c.i.c.

Bestand (zunächst nur) eine Vertragsanbahnungssituation oder ein geschäftlicher Kontakt, in der es zur Schädigung des Käufers kam, wäre ein Anspruch gem. §§ 280 I, § 311 II, 241 II BGB (der sog. **culpa in contrahendo** (c.i.c.) = Verschulden bei Vertragsverhandlungen) näher zu untersuchen.

Ansprüche aus **Geschäftsführung ohne Auftrag** (GoA) gem. §§ 677 ff. BGB würden voraussetzen, dass die eine Partei im Geschäftsbereich der anderen Partei tätig ist, ohne das hierfür eine Berechtigung etwa in Form eines Vertrages bestand.

BEISPIEL: V bemerkt im Vorbeifahren das am Straßenrand geparkte Fahrzeug des K, aus dem Qualm emporsteigt. Bei seinen Löschbemühungen kommt es zu einer unnötigen Beschädigung.

3. Dingliche Ansprüche

Rechte an einer Sache

- 13** Dingliche Ansprüche regeln die Rechte an einer Sache. In Betracht kommen Ansprüche des Eigentümers gegen den Besitzer auf Herausgabe, § 985 BGB, oder Unterlassung, § 1004 I BGB. Als Schadensersatzansprüche kommen im Autofall lediglich Ansprüche aus §§ 989 ff. BGB in Betracht, die wiederum u.a. voraussetzen, dass der Anspruchsteller (hier K) Eigentümer ist und es zu einer Beschädigung durch den besitzenden Anspruchsgegner (V) kam. V hätte also das Fahrzeug in Besitz (z.B. in unmittelbarem Besitz gem. § 854 I BGB) haben müssen, als es zu der Beschädigung kam.

Auch dies müsste dem Sachverhalt zu entnehmen sein. Die dinglichen Ansprüche können bereicherungsrechtliche und deliktische Ansprüche ausschließen, § 993 I a.E. BGB und sind daher vorab zu prüfen. Im EBV soll nämlich grds. nur der verklagte oder bösgläubige Besitzer haften (siehe Wortlaut §§ 989, 990 I BGB). Diese besonderen Voraussetzungen würden durch §§ 812, 818 BGB, §§ 823 ff. BGB umgangen.

4. Bereicherungsrechtliche Ansprüche

- 14** Das Bereicherungsrecht sieht primär keine Schadensersatzansprüche vor (Die Ausnahmen und Besonderheiten wie §§ 819, 818 IV, 292, 989 BGB sollen hier außer Betracht bleiben). Also sind bereicherungsrechtliche Ansprüche nicht von Belang.

5. Deliktische Ansprüche

- 15** Unabhängig davon, ob nun ein Vertrag zwischen den Beteiligten bestand oder nicht, kommt bei Verletzung von Eigentum oder anderen Rechtsgütern immer ein Anspruch aus Delikt in Betracht, sodass die §§ 823 ff. BGB näher zu untersuchen wären.

KLAUSURHINWEIS

Mit Hilfe dieses Rasters finden sich also für jede Fallkonstellation zahlreiche Ansätze für eine rechtliche Bewertung.

Dieser Aufbau sollte jeden Zivilrechtler bis ins Examen und darüber hinaus während der weiteren juristischen (zivilrechtlichen) Laufbahn stets begleiten.

Tatsächlich beinhaltet dieser Gedankengang/dieser Aufbau bereits grundlegend die gesamte komplexe Struktur des BGB.

Nach diesem Raster sollte daher stets jede Aufgabenstellung auf der Suche nach Anspruchsgrundlagen durchleuchtet werden, um die Gewissheit zu haben, keinen entscheidenden Gedankengang übersehen zu haben.

Damit wäre bereits ein erster und entscheidender Schritt zu einer erfolgreichen Klausur getan.

III. DEN ANSPRUCHSAUFBAU BEFOLGEN – DIE 4 SCHRITTE

Nach dem Auffinden der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen beginnt die Subsumtion der einzelnen Normen. **16**

Hierbei ist innerhalb der Prüfung grundsätzlich immer wieder der gleiche Anspruchsaufbau nachzuvollziehen, der sich grob in 4 Schritte unterteilen lässt:

1. Anspruch entstanden

Es ist zunächst festzustellen, ob ein Anspruch entstanden ist. Dabei werden die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage „subsumiert“, es wird also geprüft, ob die Tatsachen den Vorgaben der Anspruchsgrundlage entsprechen.⁸ **17**

Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage

BEISPIEL: Der Verkäufer verlangt vom Käufer Kaufpreiszahlung.

Zunächst ist nach in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen zu suchen. Hier drängt sich ein vertraglicher Erfüllungsanspruch gem. § 433 II BGB auf.

Je nach Fallkonstellation wäre wie folgt weiter zu überlegen:

a) Vertragsschluss

Vertragliche Ansprüche setzen immer voraus, dass ein Vertrag zustande gekommen ist. Hier ist etwa zu prüfen (ggf. zu problematisieren), ob ein Vertrag durch Angebot und Annahme (Willenserklärung, Abgabe/Zugang, Konsens) zustande gekommen ist.⁹ Hierhin gehören auch die Botenschaft und die Stellvertretung gem. § 164 BGB.¹⁰ **18**

Vertragsschluss

b) Wirksamkeit des Vertrages – Keine Nichtigkeitsgründe

Der Vertrag muss auch wirksam, also rechtsgültig zustande gekommen sein, andernfalls lassen sich hieraus keine Ansprüche herleiten. Es dürfen also keine Nichtigkeitsgründe (sog. **rechtshindernde Einwendungen**) vorliegen: **19**

Keine Nichtigkeitsgründe

Wichtige Nichtigkeitsgründe sind etwa: Geschäftsunfähigkeit, §§ 104 f. BGB, Formnichtigkeit, § 125 BGB, Verbotsgesetz, § 134 BGB; Sittenwidrigkeit, § 138 BGB.

2. Anspruch erloschen

Der einmal entstandene Anspruch darf nicht wieder erloschen sein. Es dürfen also keine rechtsvernichtenden Einwendungen vorliegen. Erlöschensgründe sind etwa die Erfüllung gem. § 362 BGB durch Erbringung der geschuldeten Leistung, die Unmöglichkeit der Leistung etwa wegen Untergangs der verkauften Sache gem. § 275 I BGB, der Rücktritt gem. §§ 346, 326 V BGB oder § 323 BGB und der Widerruf gem. § 355 BGB. **20**

Rechtsvernichtende Einwendungen

3. Anspruch durchsetzbar

Letztlich muss der Anspruch auch durchsetzbar sein. Es dürfen also keine rechtshemmenden Einwendungen, sog. **Einreden** vorliegen. **21**

Durchsetzbarkeit, Einreden

Hierzu zählen die sog. **peremptorischen Einreden**, die auf Dauer die Durchsetzbarkeit hemmen, z.B. die Verjährung gem. § 214 BGB. Ein einmal verjährter Anspruch besteht zwar noch, kann aber nicht mehr geltend gemacht werden.

⁸ Kuhn, JuS 2008, 956, 956 f.

⁹ Im Einzelnen 74 ff.

¹⁰ Siehe Rn 236 ff.

Dagegen hemmen die dilatorischen (vorübergehenden) Einreden die Durchsetzbarkeit nur auf bestimmte Zeit, z.B. bei gegenseitigen Verträgen die Einrede des nichterfüllten Vertrages gem. § 320 BGB oder in anderen Fällen das Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB. So kann beispielsweise der Käufer Übereignung der gekauften Ware nur Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises verlangen, §§ 320, 322 BGB.

4. Kein Verstoß gegen Treu und Glauben gem. § 242 BGB

- 22** Zu guter Letzt darf der Anspruch nicht nach Treu und Glauben wegen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens gem. § 242 BGB ausgeschlossen sein. § 242 BGB ist insoweit ein Auffangtatbestand, der bei anderweitig, nicht geregelter, verwerflichem Verhalten gegen die Rechtsordnung eingreift. Hierzu zählen Rechtsgrundsätze wie *venire contra factum proprium* (Verhalten gegen vorangegangenes Tun) oder der sog. **dolo agit – Einwand** (*dolo agit, qui petit, quod statim rediturus est*), wonach sich derjenige arglistig verhält, der etwas verlangt, was er alsbald zurückgewähren müsste.

Jura Intensiv

Das BGB AT ist das „1x1“ des Zivilrechts und somit für das gesamte Zivilrecht unabdingbar. Ziel dieses Skripts ist die Vermittlung von Klausurtechnik und Klausurwissen in kleinen, aufeinander aufbauenden Schritten bis hin zur Examenstiefe. Hierzu wird eine eindeutige Herangehensweise vorgegeben und klar definiert. Das Wissen wird anhand von Fällen, aktueller Rechtsprechung, Definitionen, Merksätzen und Klausurhinweisen zur Gutachtentechnik vertieft.

Zu diesem Zweck sind die einzelnen Kapitel des Skripts in folgende Schritte unterteilt:

- 1. Schritt: Kurze Einführung zu jedem Thema**
- 2. Schritt: Prüfungsschema**
- 3. Schritt: Lösung eines am Prüfungsschema orientierten Grundfalls**
- 4. Schritt: Hinweise zur gutachterlichen Falllösung/Examensmusterklausur**

BESONDERS HERVORGEHOBEN WERDEN:

Prüfungsschemata
Klausurhinweise zur Gutachtentechnik
Definitionen
Merksätze



Weitere kostenlose Lernhinweise erhalten Sie in unserer Rubrik „Jurastudium“ auf verlag.jura-intensiv.de.

ISBN 978-3-946549-64-2



23,90 €

9 783946 549642